

Hausordnung



Laura Mättig, 2017

Beschluss der Schulkonferenz vom 20.06.2023

gültig ab dem 1. August 2023
geändert am 05. Juni 2024

Präambel

Die Gymnasien des Freistaates Sachsen haben einen wichtigen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die vorliegende Hausordnung regelt das Zusammenleben an unserer Schule. Dieses soll sich an den vier Grundfragen von Immanuel Kant orientieren.*

1. Was kann ich wissen?

Ziel des Lehrens und Lernens am Immanuel-Kant-Gymnasium Wilthen ist das Erreichen der Bildungsziele, die vom Lehrplan vorgegeben werden. Wichtig dabei ist ein wissenschaftliches Vorgehen, das sich der Bildung selbstständig denkender Menschen verpflichtet, die Mut haben, sich ihres Verstandes zu bedienen und konstruktiv mit ihrem Wissen umgehen.

2. Was soll ich tun?

An unserem Gymnasium soll ein freundliches, respektvolles, wertschätzendes und tolerantes Miteinander herrschen. Dies zieht nach sich, dass wir einander offen begegnen und andere Meinungen oder Lebensweisen akzeptieren. Konflikte werden bedacht und mit Worten angemessen gelöst. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und Wünschen und wirken aktiv an deren Umsetzung mit.

3. Was darf ich hoffen?

Die Hoffnung auf das Erreichen der Hochschulreife und ein gutes Leben sind allen gemein. Dabei ist die Befolgung legitimer Normen (Anstand, Höflichkeit, Respekt), der Gesetze des Staates und moralischer Gebote (nicht lügen, keine Gewalt ausüben) besonders wichtig. Ein nachhaltiger Umgang mit personellen und materiellen Ressourcen schließt sich dem an, so dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wohl fühlen.

4. Was ist der Mensch?

Der Mensch gilt als ein vernunftbegabtes Wesen mit Gefühlen. Dies sollten wir uns stets vor Augen halten und unser Handeln auch im öffentlichen Raum danach ausrichten. Das heißt, die Vernunft zu benutzen und die Gefühle anderer nicht zu verletzen. Des Weiteren sind wir soziale Wesen. Ein gutes Miteinander ist daher ein Hauptanliegen des Immanuel-Kant-Gymnasiums Wilthen.

* Mitglieder der Schulgemeinschaft sind Schüler**, Lehrkräfte, Eltern, technische Kräfte und der Schulträger

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bestimmungen

1. Betreten und Verlassen der Schule

- 1.1 Die Schule wird um 6.50 Uhr geöffnet. Ab 7.00 Uhr werden die allgemeinen Unterrichts-räume durch die aufsichtführenden Lehrer aufgeschlossen. Für die Fachräume gelten ge-sonderte Regelungen.
- 1.2 Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur zum Unterricht oder im Rahmen genehmig-ter Veranstaltungen gestattet. Nach Beendigung schulischer Veranstaltungen ist das Schulgelände zu verlassen.

2. Unterrichtsorganisation

- 2.1 Jeder Schüler hat beim Vorklingeln seinen Unterrichtsraum aufzusuchen und bis zum Stundenklingeln arbeitsbereit am Platz zu sein. Alle Schüler erheben sich zu Stundenbe-ginn. Sollte bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Fachlehrer nicht erscheinen, so hat der Klassensprecher bzw. ein Kursschüler dies im Sekretariat zu melden.
- 2.2 Das zwischenzeitliche Verlassen des Schulgeländes ist nur mit Genehmigung eines Leh-rers gestattet. Schüler der Sekundarstufe II dürfen während der Freistunden das Schulge-lände auf eigene Gefahr verlassen.
- 2.3 Findet Unterricht nach der 6. Stunde statt, gilt: Zur Einnahme des Mittagessens darf das Schulgrundstück in der Mittagspause von allen Schülern verlassen werden. Dabei ist der kürzeste Weg zu wählen. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Jeder Schüler ist für die Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz und dessen unmittelba-rem Umgebung, der Ordnungsdienst für das gesamte Zimmer sowie für das sorgfältige Abwischen der Tafel verantwortlich. Der Ordnungsdienst verlässt gemeinsam mit dem Fachlehrer zuletzt den Unterrichtsraum. In den Kursen der Sekundarstufe II wird vom jeweiligen Fachlehrer ein Schüler zum Abwischen der Tafel bestimmt.
- 3.2 Alle Schüler hängen ihre Jacken in die Garderobe oder schließen sie in ihr Schließfach ein. Motorrad- und Mopedhelme dürfen mit in die Unterrichtsräume genommen werden.
- 3.3 Nach der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Raum, die aus dem aushängenden Be-legungsplan ersichtlich ist, werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und das Zimmer verschlossen.
- 3.4 In den Pausen und Freistunden dürfen die Fenster nur angekippt werden. Ein Öffnen der Fenster in dieser Zeit ist möglich, wenn ein Lehrer die Aufsicht übernimmt.
- 3.5 Notwendige Reparaturen werden durch die Lehrkraft unverzüglich dem Hausmeister ge-meldet. Das vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen von Schuleigentum ist verboten.
- 3.6 Es sollten keine Wertsachen und größere Mengen an Bargeld mit in die Schule gebracht werden. Auch kleinere Beträge sind nicht in der Garderobe zu belassen. Werden Geld oder Wertgegenstände gefunden, so sind diese im Sekretariat abzugeben.

- 3.7 Das Betreten der Schule unter Einfluss von Alkohol und/oder anderer Drogen sowie das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Nikotin und/oder anderer Drogen auf dem Schulgelände sind untersagt. Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Zur Gewährleistung der Sicherheit ist es untersagt, im Schulgebäude mit Gegenständen zu werfen oder zu rennen.
- 3.8 In der Schule sind parteipolitische Betätigung und Firmenwerbung verboten. Das Anbringen von Aushängen, Plakaten u. ä. ist nur mit Genehmigung der Schulleitung (Schulstempel) an den dafür ausgewiesenen Stellen statthaft. Das Zurschaustellen von verfassungsfeindlicher und gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteter Symbolik ist generell verboten. Das Gleiche gilt für das Tragen von Kleidungsstücken, durch deren Aufschrift oder Markenname eine Zuordnung zu einer politischen Richtung oder Gesinnung sichtbar wird.
- 3.9 Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind der Schulleitung zu melden und gegebenenfalls durch sie genehmigen zu lassen. Bei diesen Veranstaltungen ist der verantwortliche Lehrer für die Einhaltung der Hausordnung und die Sicherheit der Schule verantwortlich. Das Betreten von unbefugten Personen ist durch Verschließen des Schulgebäudes bzw. der Tore zu verhindern.
- 3.10 Die Nutzung privater elektronischer Geräte auf dem Schulgelände wird über einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz des Immanuel-Kant-Gymnasiums Wilthen geregelt (siehe Anhang 1: Nutzung privater elektronischer Geräte auf dem Schulgelände).
- 3.11 Im gesamten Schulgelände ist Schritt zu fahren. Fahrräder, Mopeds und Motorräder sind in den Fahrradständern/auf der Stellfläche „Südhof“ abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Während der Unterrichtszeiten sowie an Prüfungstagen sind die Motoren der Mopeds und Motorräder auf dem Schulgelände nicht zu betreiben. Das Befahren des Schulgeländes mit anderen Kraftfahrzeugen ist den Schülern nicht erlaubt. Kraftfahrzeuge von Lehrern/technischen Kräften sind während der Unterrichtszeit nur entlang der Nordseite des Schulgebäudes auf den ausgewiesenen Flächen zu parken. Sondergenehmigungen für das Parken können durch den Schulleiter erteilt werden.
- 3.12 Jeder ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss der Schüler mit Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen des Sächsischen Schulgesetzes rechnen.

gez. M. Straube
Schulleiter

Anhang 1: Nutzung privater elektronischer Geräte auf dem Schulgelände

In Ergänzung zu den in der Präambel aufgeführten Normen und Werten haben nachfolgende Regulierungen der Nutzung privater elektronischer Geräte auf dem Schulgelände das Ziel, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie das Urheberrecht zu achten.

Das Lernen soll in ruhiger Umgebung stattfinden. Eine gerechte und zielgerichtete Leistungsbewertung muss gewährleistet werden.

1. Für Schüler am Immanuel-Kant-Gymnasium Wilthen ist die rein private Nutzung elektronischer Geräte (Smartphones und vergleichbare Geräte) grundsätzlich während des gesamten Schultages einschließlich der Pausen nicht erlaubt. Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 behalten die Geräte, sofern diese in die Schule mitgebracht werden, ausgeschaltet in ihrer Schultasche. Schülern der Sekundarstufe II ist eine Nutzung elektronischer Geräte zu schulischen Zwecken auch ohne Aufsicht im Klassenraum während der Pausenzeiten erlaubt. Eine Nutzung auf den Gängen, im Aufenthaltsraum oder dem Schulhof ist untersagt. Allen Schülern ist das Erstellen, Konsumieren und Tauschen jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule und dem Datenschutz widersprechen oder deren Nutzung und Besitz strafbar sind, untersagt. Dies sind z.B. gewaltverherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
2. Lehrkräfte können Schülern gestatten, zu unterrichtlichen Zwecken, bspw. zur Recherche, ihre elektronischen Geräte zu benutzen. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen altersgemäßen zeitlichen Umfang der Nutzung und stellen dafür ggf. zusätzlich schuleigene Geräte bereit.
3. Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Dies bezieht sich nicht nur auf Personen, sondern bspw. auch auf Arbeitsblätter und Tafelbilder. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen in jedem Einzelfall der Einwilligung der jeweiligen Fachlehrkraft. Digitale Endgeräte dürfen für das Erstellen individueller Mitschriften nicht genutzt werden. Der Fachlehrer kann Ausnahmen für Schüler der Sekundarstufe II benennen.
4. Notfallanrufe sind jederzeit über das Sekretariat möglich. In dringenden Einzelfällen kann die Lehrkraft die Nutzung des Smartphones erlauben.

Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung wird das entsprechende elektronische Gerät (z.B. Smartphone inkl. SIM-Karte) von Lehrkräften eingesammelt und im Sekretariat hinterlegt. Dort kann es zum Unterrichtsende mit einer entsprechenden Elterninformation abgeholt werden.

Verstöße gegen die Nutzungsordnung führen zu Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen. Besteht der Verdacht, dass mit dem elektronischen Gerät strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.